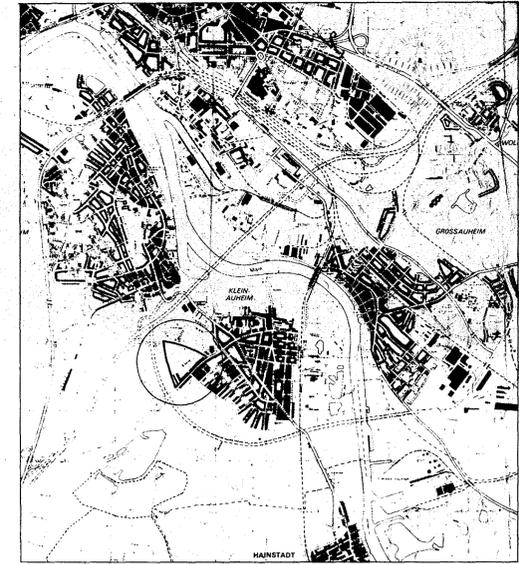




ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MISCHGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET mit Begrenzung der überbaubaren Fläche
  - WR REINES WOHNGEBIET
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 035 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - II GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE UND BAUGRENZEN**
- O OFFENE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
  - OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPENZULÄSSIG
  - FIRSTRICHUNG
  - SD SATTELDACH
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE mit Unterteilung in: Gehweg, Strassenbegleitgrün, Parkstreifen, Fahrbahn
  - NIVEAUGLEICH AUSGEBAUTE BEFAHRBARE WOHNWEGE
  - FUSSWEG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN**
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN FÜR IN DIESEM BEREICH AUSGEWIESENE REIHENHAUSEBAUUNG (mit nummerierter Zuordnung zu den jeweiligen Häusern)
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNLANDE
  - SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN**
- T TRANSFORMATORENSTATION
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - LEITUNGSRECHTE Z. GUNSTEN D. STADTWERKE
  - MASZZAHL
  - pfg PFLANZGEBOT FÜR BÄUME U. STRÄUCHER
  - BAUMANPFLANZUNG
- HINWEISE**
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTAND**
- VORHANDENE GEBÄUDE
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - FLURGRENZE
  - FERNWASSERLEITUNG NW 250



Stadt Hanau  
Bebauungsplan 801.1  
"Zwischen REITWEG, PFÜTZENWEG und FASANERIESTRASSE"

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 76 und die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 15.9.77

1. Das Verm.- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.	HANAU, d.29.10.1979	gez. Feltes Vermessungsdirektor
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Planaufstellung nach § 2 (1) BBauG	am 28.7.77	
3. Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekräftigt	am 12.4.77	
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Planentwurf und seine öffentl. Auslegung nach § 2 a (6) BBauG	am 29.1.79	
5. Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2 a (6) BBauG bekräftigt	am 8.3.79	
6. Der Planentwurf wurde nach § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgestellt	vom 19.3.79 bis 20.4.79	
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Plan nach § 10 BBauG als Satzung	am 15.10.79	
HANAU, d.29.10.1979		gez. Niedenthal Vermessungsoberrat
8. Genehmigungsmerk nach § 11 BBauG		GENEHMIGT mit Vfg. v.21.11.99 AZ. V3-51 d 04/01 Darmstadt, d.21.11.1980 Der Regierungspräsident i.A. gez. Hensel
9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekräftigt	am 8.2.1980	
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am 9.2.1980	gez. Niedenthal Vermessungsoberrat
HANAU, d.2.1980		

Entwurf: 61 Stadtplanungsamt  
 Datum: mai 77 bearbeitet: july 78  
 Datum: juli 78 gezeichnet: july 78